

► Inhaltsverzeichnis

► Standardfälle Strafrecht für Anfänger

Vorwort	5
Fall 1: <i>Man stirbt nur einmal</i>	7
• Kausalität	
• Objektive Zurechnung	
• In dubio pro reo	
• Dolus generalis	
• Totschlag	
Fall 2: <i>Der gefährliche Lederriemen</i>	22
• Vorsatzformen	
• Dolus eventualis	
• Totschlag	
Fall 3: <i>Die vertauschte Sprengfalle</i>	33
• Objektive Zurechnung	
• Error in persona	
• Aberratio ictus	
• Totschlag	
Fall 4: <i>Tauschgeschäfte</i>	44
• Einverständnis	
• Einwilligung	
• Körperverletzung	
• Diebstahl	
• Sachbeschädigung	
Fall 5: <i>Der Kirschbaum</i>	62
• Notwehr	
• Weitere Rechtfertigungsgründe	
• Hausfriedensbruch	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Diebstahl	
Fall 6: <i>Sammler und Jäger</i>	86
• Notwehr	
• Notwehrexzess	
• Totschlag	

Fall 7: <i>Der gefährliche Strauß</i>	97
• Notwehr	
• Defensivnotstand	
• Aggressivnotstand	
• Sachbeschädigung	
Fall 8: <i>Der Jagdhütten Tyrann</i>	109
• Notwehr	
• Rechtfertigender Notstand	
• Entschuldigender Notstand	
• Totschlag	
Fall 9: <i>Der Held des Tages</i>	125
• Nothilfe	
• Weitere Rechtfertigungsgründe	
• Erlaubnistatbestandsirrtum	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Fahrlässige Körperverletzung	
• Nötigung	
Fall 10: <i>Retter wider Willen</i>	152
• Notwehr	
• Subjektives Rechtfertigungselement	
• Versuch	
• Totschlag	
• Mord	
Fall 11: <i>Das Eifersuchtsdrama</i>	167
• Versuch	
• Rücktritt vom Versuch	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Totschlag	
• Mord	
Fall 12: <i>Vater und Sohn</i>	189
• Unterlassen	
• Täterschaft und Teilnahme	
• Versuch	
• Rücktritt vom Versuch	
• Totschlag	
Literaturverzeichnis	212

Vorwort

Dieses Skript behandelt eine Vielzahl besonders prüfungsrelevanter Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts.

Sämtliche Fälle wurden bereits mehrmals in Lehrveranstaltungen für Erstsemester erprobt und spiegeln somit die Anforderungen wider, die im Strafrecht am Ende des ersten Semesters gestellt werden. Gleichwohl eignen sie sich aber auch für fortgeschrittene Studierende zur Wiederholung einschlägiger Klausurprobleme.

Die Fallbearbeitungen erfolgen jeweils im Gutachtenstil, um dessen konsequente Aneignung zu erleichtern. So wird Erfahrungsgemäß gerade in den ersten Semestern ein besonderes Augenmerk auf die korrekte juristische Arbeitstechnik gelegt. Aber auch im Referendarexamen und selbst im Assessorexamen sind die problematischen Abschnitte einer Falllösung im Gutachtenstil darzustellen.

Wann jedoch Unproblematisches kurz und bündig im Urteilsstil und Problematisches ausführlich im Gutachtenstil zu erörtern ist, stellt (leider) oft eine Geschmacksfrage des jeweiligen Korrektors dar.

Da an diesem Skript drei Autoren mitgewirkt haben, fallen die Bearbeitungen in Diktion und Umfang naturgemäß unterschiedlich aus. Aber auch dies zeigt, dass es „die Musterlösung“ nicht gibt.

In den Fußnoten haben wir uns weitgehend auf Nachweise aus der leicht zugänglichen Kommentar- und Lehrbuchliteratur beschränkt. Das Literaturverzeichnis besteht aus einer Auswahl des gängigsten Schrifttums; falls nicht anders angegeben, wurden in den Fußnoten jeweils die aktuellen Auflagen zitiert.

Für die Vorarbeiten danken wir den Herren *Stefan Harrendorf*, *Martin Seidler* und *Stefan Uecker*.

Beim Lesen und vor allem beim Lösen der Fälle wünschen wir viel Erfolg!

Jana Voigt

Klaus Kleinbauer

Thomas Schröder

Fall 1: „Man stirbt nur einmal“¹

► **Standort:** Strafrecht AT, Kausalität, objektive Zurechnung

Eines Abends beschloss die A, ihrer Erzfeindin O eine „gründliche Abreibung“ zu verpassen. Dazu begab sie sich zu O und begann einen Streit. Die beiden Frauen rauchten sich zunächst die Haare. Dann schlug A die O zu Boden und brachte ihr mit einem Klappmesser insgesamt 16 Stichwunden bei. Zunächst stach sie der O in Bauch und Rücken, dann auch mehrfach in den Hals. Schließlich versetzte A ihr „in Tötungsabsicht“ mehrere wuchtige Stiche ins Gesicht. Zwar lebte O danach noch, doch hielt A sie aufgrund der erheblichen Verletzungen bereits für tot.

Sodann lief A zu ihrem Freund B und erklärte ihm, sie habe O erstochen. Daraufhin kehrten beide zum Tatort zurück, um die Spuren zu beseitigen. A wartete vor dem Haus der O, während B diese mit blutüberströmtem Kopf regungslos auf dem Boden liegend vorfand. Zutreffend ging B davon aus, dass O noch lebe. Um die – wie er annahm – bereits Sterbende zu töten, schlug B der O mit einer beidhändig gehaltenen Wasserflasche auf den Kopf, so dass das Stirnbein zertrümmerte. Weil O aber noch immer nicht tot war, legte B ihr nun eine Jacke über ihr Gesicht und würgte sie dann. Danach versuchte er, den Körper der O aus dem Raum zu schaffen, gab dies aber bald wieder auf.

Nach den Feststellungen des Gerichts starb O entweder in Folge der – möglicherweise den Sterbevorgang verkürzenden – Schläge mit der Wasserflasche oder aber nach diesen Schlägen in Folge der Messerstiche durch Verbluten.

Haben A und B sich gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht?

¹ Fall nach BGH NStZ 2001, 29 („Pflegetutterfall“).

A. Die Strafbarkeit des B

- Totschlag an O, § 212 I StGB

1. Tatbestand

- Objektiver Tatbestand: B kausal für den Tod der O?

2. Ergebnis

B. Die Strafbarkeit der A

- Totschlag an O, § 212 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung

b) Subjektiver Tatbestand: Abweichung des Kausalverlaufs

2. Ergebnis

C. Endergebnis

A. Die Strafbarkeit des B

Totschlag an O, § 212 I StGB

Indem B der O eine Wasserflasche auf den Kopf schlug, könnte er sich wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

Achtung: Die Überschriften Ihres Gutachtens dürfen nur dann mit einer Gliederungsebene versehen werden, wenn ein weiterer Gliederungspunkt der gleichen Ebene folgt! Um etwa „I. Totschlag...“ schreiben zu dürfen, müsste noch ein weiteres Delikt geprüft werden, etwa: „II. Körperverletzung...“. Hier soll jedoch allein ein Totschlag geprüft werden, so dass ein Gliederungselement unzulässig ist. Merken Sie sich also den folgenden (altklugen) Spruch: Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen.

1. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg

Es müsste der tatbestandliche Erfolg des § 212 I StGB eingetreten sein. Tatbestandsmäßiger Erfolg des Totschlags ist der Tod eines anderen Menschen. O ist verstorben. Somit ist der **tatbestandliche Erfolg** des § 212 I StGB gegeben.

bb) Handlung

Handlung im Sinne des Strafrechts ist jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare aktive Tun oder Unterlassen.²

Der Schlag mit der Flasche gegen den Kopf der O stellte ein aktives Tun dar, welches T auch mit seinem Willen beherrschte. Folglich lag eine Handlung im Sinne des Strafrechts vor.

cc) Kausalität

Fraglich ist, ob der Schlag mit der Wasserflasche **kausal** für den Tod der O gewesen ist. Die Frage danach, wie der ursächliche Zusammenhang zwischen Täterhandlung und Erfolg der Tat festzustellen ist, wird dabei nicht einheitlich beantwortet.

(1) Die *Conditio-sine-qua-non*-Formel

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Kausalität mit Hilfe der sog. „**Conditio-Formel**“ zu ermitteln. Danach ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.³

Bei Anwendung dieser Formel erscheint es zweifelhaft, ob B den Tod der O verursacht hat. Denkt man sich B's Schlag mit der Wasserflasche auf den Kopf der O hinweg, so ist gerade nicht sicher, dass O länger gelebt hätte. Das Gericht konnte schließlich nicht aufklären, ob der konkrete Zeitpunkt des Todeseintritts allein auf die Messerstiche oder aber auf die Folgen der Schlägeinwirkungen zurückzuführen war. Töten bedeutet indessen stets eine Verkürzung des Lebens.⁴ Nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten) ist eine Verurteilung des Beschuldigten nur dann möglich, wenn das Gericht von seiner Täterschaft

² Joecks, StGB, Vor § 13 Rn. 16.

³ RGSt 1, 373; BGHSt 1, 332; 45, 270 (294 f.).

⁴ Tröndle/Fischer, StGB, § 212 Rn. 3.

überzeugt ist. Bleiben Zweifel hieran bestehen, so muss der Richter nach den für den Strafprozess geltenden Beweislastregeln von der für den Angeklagten günstigeren Möglichkeit ausgehen.⁵

Folglich muss hier in Anwendung des Zweifelssatzes zugunsten des B davon ausgegangen werden, dass die Schläge mit der Wasserflasche den Eintritt des Todes nicht beschleunigt haben.

Achtung: *In dubio pro reo* findet nur für Zweifel hinsichtlich bestimmter **Tatsachen** Anwendung! Bei Unsicherheiten bzgl. der **rechtlichen Würdigung** eines eindeutig ermittelten Tatvorgangs darf und muss sich das Gericht für die von ihm bevorzugte Rechtsauffassung entscheiden.⁶ So wäre es z. B. unzulässig, sich in dem im Fall 9 auf S. 129 ff. angeführten Streit mit der Begründung für die Minderheitsmeinung zu entscheiden, sie führe gegenüber der herrschenden Meinung zu einer mildereren Bestrafung des T.

Zu Lasten des B kann auch nicht angeführt werden, dass er durch die Herbeiführung der Stirnbeinfraktur den Sterbe**verlauf** in seiner konkreten Gestalt verändert hat: Die Tatsache allein, dass O bei dem Hinwegdenken der Handlungen des B *ohne* gebrochenes Stirnbein verstorben wäre, muss für die hier in Frage stehende Zurechnung der Rechtsgutsverletzung „Leben“ außer Betracht bleiben, da § 212 I StGB allein das „ob“ der Rechtsgutsbeeinträchtigung unter Strafe stellt. Anlässlich des Sterbevorgangs zugefügte weitere Verletzungen, die jedenfalls wie hier aufgrund von *in dubio pro reo* nicht mit einer Lebensverkürzung in Verbindung gebracht werden können, sind allein für eine Verwirklichung von Körperverletzungsdelikten nach den §§ 223 ff. StGB relevant.⁷

⁵ Wessels/Beulke, AT, Rn. 800 ff.

⁶ Wessels/Beulke, AT, Rn. 804.

⁷ Vgl. Kühl, AT, § 4 Rn. 25.

Nach alledem ist B mithin nach der Conditio-sine-qua-non-Formel **nicht kausal** für den Tod der O gewesen.

(2) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Nach der in der Literatur vorherrschenden Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist ein Verhalten dann Ursache eines Erfolges, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen (natur-) **gesetzmäßig verbunden** ist.⁸

Wie schon festgestellt wurde, muss zu Gunsten des B von der Wirkungslosigkeit seiner Schläge in Bezug auf den Todeseintritt der O ausgegangen werden. Somit kann hier auch nicht ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen den Schlägen des B und dem Tod der O unterstellt werden. Auch nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung war B daher **nicht kausal** für das Versterben der O.

(3) Streitentscheid

Da beide Ansichten für diesen Sachverhalt zum selben Ergebnis führen, kann eine Auseinandersetzung mit den Theorien unterbleiben. B war **nicht kausal** für den Tod der O.

Hinweis: Bei einem in diesem Punkt unproblematischen Fall wäre es vollkommen ausreichend gewesen, die Kausalität allein mit Hilfe der „Conditio-Formel“ zu ermitteln.

2. Ergebnis

B ist nicht strafbar wegen Totschlags an O gemäß § 212 I StGB.

⁸ Kühl, AT, § 4 Rn. 22; Wessels/Beulke, AT, Rn. 168a; jeweils m. w. N.

B. Die Strafbarkeit der A

Totschlag an O, § 212 I StGB

Indem A der O mit einem Messer mehrfach ins Gesicht stach, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg

Der tatbestandliche Erfolg besteht, die O ist tot.

bb) Handlung

Die Messerhiebe unterlagen der Willenssteuerung der A, so dass auch eine Handlung im Sinne des Strafrechts gegeben war.

cc) Kausalität

Problematisch erscheint die Ursächlichkeit der Handlung der A für den Tod der O.

(1) Die Conditio-sine-qua-non-Formel

Nach der „Conditio-Formel“ dürfen die Messerstiche der A nicht hinwegdenkbar sein, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt. Man könnte nun auf die Idee kommen, bei der natürlich ebenfalls für A gebotenen Anwendung des Rechtssatzes *in dubio pro reo* die Kausalität auch der A für den Tod der O zu verneinen, weil ja nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass B durch die Schläge mit der Wasserflasche den Todeseintritt bei O beschleunigt hat. Dieser für den Originalfall vorgebrachten Argumentation der ersten Instanz sind der BGH und auch die Literatur aber zu Recht entgegengetreten: Nach der „Conditio-Formel“ sind alle Bedingungen gleichwertig, die zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen

haben. Selbst wenn man aber zu Gunsten der A davon ausgeht, dass die Schläge des B das Leben der O verkürzt haben, so sind sie doch nicht denkbar ohne die vorherigen Handlungen der A: Dächte man die Messerstiche, das Liegenlassen der O und den Besuch bei B hinweg, so hätte dieser nicht das Haus der O aufgesucht, um ihr die tödlichen Schläge mit der Flasche zu versetzen. Der BGH selbst hat es so formuliert: „Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist.“⁹ **A war** daher auch bei Anwendung des Satzes *in dubio pro reo* **kausal** für den Tod der O im Sinne der „Conditio-sine-qua-non-Formel“.

Merke: Diese Fallgestaltung darf also nicht mit der der „überholten Kausalität“ verwechselt werden: Will etwa der X den Y töten, indem er dessen Kaffee mit Gift versetzt, so ist X nicht kausal für den Tod des Y, wenn kurz nach dem „Genuss“ des Kaffees der Z erscheint und Y erschießt. Der Grund hierfür ist, dass Z die von X begonnene Ursachenreihe abgebrochen und eine hiervon vollkommen unabhängige Ursachenreihe für den Tod des Y in Gang gesetzt hat.¹⁰ X ist nur wegen versuchter Tötung strafbar.

(2) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Auch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung betont die Gleichwertigkeit aller Erfolgsbedingungen.¹¹ Es kann dabei von einer gesetzmäßigen Verbindung zwischen den Ersthandlungen der A und dem Einschreiten des B ausgegangen werden. **A war** somit auch nach dieser Ansicht **kausal** für den Tod der O.

⁹ BGH NStZ 2001, 29 (30).

¹⁰ Vgl. zu diesem Fall Joecks, StGB, Vor § 13 Rn. 29.

¹¹ Kühl, AT, § 4 Rn. 22.

(3) Adäquanztheorie

Nach dieser Ansicht ist Ursache im Rechtssinn nur die tatbestandsadäquate Bedingung. Daran soll es fehlen, wenn mit dem konkreten Kausalverlauf nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Standpunkt eines einsichtigen Menschen in der Rolle des Täters nicht gerechnet werden konnte.¹² Hier kann nur schwerlich von einer bloßen Verkettung unglücklicher Umstände ausgegangen werden, da es durchaus noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass eine dem anfangs handelnden Täter nahe stehende Person Maßnahmen ergreift, um deren Überführung abzuwenden. Tatbestandsadäquates Mittel zu diesem Zweck kann dabei auch die Tötung des bereits schwer verletzten Opfers sein.

Mit der Adäquanztheorie ist daher ebenfalls von der Ursächlichkeit der A für das Versterben der O auszugehen.¹³

(4) Streitentscheid

Da hier alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Auseinandersetzung mit den aufgeführten Auffassungen hinfällig. **A war kausal** für den Tod der O.¹⁴

dd) Objektive Zurechnung

Fraglich ist, ob A der Tod der O auch **objektiv zurechenbar** ist. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.¹⁵

¹² *Bockelmann/Volk*, AT, § 13 A V 4a m. w. N.

¹³ Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die der Adäquanztheorie nahe stehende „Relevanztheorie“, vgl. hierzu *Wessels/Beulke*, AT, Rn. 172 ff.

¹⁴ Kaum noch vertreten – und daher hier nur kurz erwähnt – wird die so genannte „Lehre vom Regressverbot“. Ihr zufolge soll bei dem Dazwischentreten eines Dritten (hier des B) bereits die Kausalität des Erstverursachers (hier der A) verneint werden. Damit aber werden faktisches und normatives Band der Zurechnung verwechselt; vgl. hierzu sogleich; dazu auch *Tröndle/Fischer*, StGB, Vor § 13 Rn. 18 b.

¹⁵ *Wessels/Beulke*, AT, Rn. 179.